

ISOR aktuell

Mitteilungsblatt
der Initiativgemeinschaft
zum Schutz der sozialen Rechte
ehemaliger Angehöriger
bewaffneter Organe und
der Zollverwaltung der DDR e.V.

Nr. 7/2001 ★ Infopreis: 0,00 DM ★ Juli 2001

Erklärung des Vorstandes der ISOR e.V. aus Anlass des Inkrafttretens des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes

Nach der Verabschiedung des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes durch den Deutschen Bundestag wandte sich der Vorstand der ISOR e.V. mit der nachstehenden Erklärung an den Bundeskanzler, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Vorsitzenden der Fraktionen im Deutschen Bundestag und übermittelte die Erklärung auch an die Vorstände der im Bundestag vertretenen Parteien, an die Agenturen dpa, ddp sowie an das „ND“ und die „JW“.

Unter bezeichnenden Umständen ist die durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 erzwungene Änderung des Gesetzes zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung endlich erfolgt. Bundesregierung und Gesetzgebungsorgane benötigten mehr als zwei Jahre, um lediglich das in Gesetzesform zu fassen, was die Urteile unmittelbar vorschreiben. Die Debatten im Bundestag und in seinen Ausschüssen demonstrieren einerseits das geringe Engagement für eine verfassungsgemäße Lösung der Überführungsprobleme und andererseits den großen Eifer, die Interessen der tatsächlich oder vermeintlich in der DDR Benachteiligten als Alibi für weiterhin unbefriedigende Regelungen zu instrumentalisieren. Das unwürdige Spiel zeigt erneut, welche Rolle sogenannten Tätern und Opfern im Osten in der Auseinandersetzung um die Regierungsmacht über ganz Deutschland auch im Westen zukommt.

Die Erleichterung ihrer Lage haben die ehemals Zusatz- und Sonderversorgten im Osten nicht dem Gesetzgeber, sondern ausschließlich ihrem unbeirrten Widerstand gegen eine verfassungswidrige Gesetzgebung

und schließlich den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zu danken.

Mit Hochachtung und Dank würdigen wir das Engagement der PDS und einzelner Abgeordneter anderer Parteien, die getreu ihrem Verfassungsverständnis und ihren Erklärungen noch in Zeiten der Opposition für Regelungen eintreten, die Rentenstrafrecht abschaffen und Versorgungsbenachteiligung überwinden.

Die Mehrzahl der als staatsnah geltenden Zusatz- und Sonderversorgten wurden ab Juli 1993 vom Rentenstrafrecht befreit. Ein Rest über zwei Jahre bleibt als Zugeständnis an den Unwillen des Gesetzgebers von 1991 zur verfassungsgemäßen Regelung. Ehemals höher Verdienende dieses Personenkreises bleiben weiterhin einer offensichtlich verfassungswidrigen Regelung ausgesetzt.

Die ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS werden auf höchstens das Durchschnittseinkommen aller Versicherten für die Berechnung Ihrer Rente verwiesen, als wären sie ausnahmslos allenfalls mit der Qualifikation eines Facharbeiters tätig gewesen. Wissenschaftliche Gutachten zur Klärung der Einkommensverhältnisse blieben unbeachtet. Damit ist das Verhältnismäßigkeitsgebot gem. Art. 3 GG nach wie vor verletzt.

Die begrüßenswerten Regelungen für Postler und Eisenbahner werden zugleich missbraucht, um sich angeblicher Großzügigkeit zu rühmen und über den tiefen Graben zwischen Pensionen West (auch auf Kosten des Bahnvermögens Ost) und Rente Ost hinweg zu täuschen. Die Angehörigen des mittleren medizinischen Personals bleiben, anders als in der DDR, auf Renten angewiesen, die

ihre Unterbezahlung von damals widerspiegeln.

Professoren, Ärzte, Generale und andere ehemals höher verdienende Angehörige von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen werden um das ihnen vom Bundesverfassungsgericht Zugesprochene geprellt. Durch die Dynamisierung ihrer besitzgeschützten Rentenbeträge nach der Anpassungsrate West, werden auch sie schrittweise auf das gewöhnliche Rentenniveau gedrückt, während ihnen ausnahmslos und sogar mit Billigung des Bundesverfassungsgerichts eine ihrem Berufskollegen im Westen grundsätzlich gleiche Altersversorgung verwehrt bleibt.

Dienstbeschädigte ehemalige Angehörige des MfS/AfNS bleiben als einziger Personenkreis in ganz Deutschland von Entschädigung ausgeschlossen.

Nachdem durch staatliche Verordnung den Betroffenen Rentenleistungen in beträchtlichem Umfang vorenthalten wurden, hält man ihnen nun die Kosten vor, die die Gesetzesänderung verursacht. Regierungen und Parlamente in Bund und Ländern beanspruchen damit für sich, ihren Pflichten als Schuldner nicht nachkommen zu müssen.

Die Verweigerung der Nachzahlung auch an die, welche im guten Glauben oder wegen ihrer körperlichen bzw. geistigen Gebrechen Rechtsmittel versäumten, lehrt Mißtrauen bis hin zum blinden Widerstand gegen geltendes Recht. Offensichtlich wird mit der Schwäche des „gemeinen“ Volks spekuliert, sich zu wehren.

Die Betroffenen werden die Diskriminierung durch das verbleibende Rentenstrafrecht nicht hinnehmen. ISOR e.V. wird ihnen dazu weiterhin satzungsgemäß umfassend Unterstützung bieten. In einer Urabstimmung hat die ISOR-Mitgliedschaft mit überwältigender Mehrheit ihre Solidarität und Kampfbereitschaft bekundet. Weitere Betroffene werden sich uns anschließen. Wir sind uns der Fortsetzung der Zusammenarbeit und Solidarität mit anderen Betroffenenverbänden gewiss.

Die Verantwortung für die erneute Belastung der Sozialgerichtsbarkeit und die damit verbundenen Kosten liegt nicht bei uns. ISOR e.V. ist wie bisher bereit, zu verfassungsgemäßen Lösungen auf politischem Wege beizutragen.

Überzeugendes Votum

24.975 Mitglieder nahmen an der Mitgliederbefragung teil.

96,6 Prozent von ihnen sprachen sich für die Fortsetzung des Kampfes gegen das Rentenstrafrecht aus.

Die Bereitschaft, die Kosten des weiteren Kampfes – wenn unabwendbar auch durch eine Erhöhung des monatlichen Beitrages – mit zu tragen, haben 88,6 Prozent der Befragten erklärt.

In den einzelnen Bundesländern gab es folgende Resultate (in Prozent):

	Frage 1	ja	nein	Frage 2	ja	nein
Berlin		97,44	2,56		90,16	9,55
Meckl.-Vorp.		95	5		83,62	14,53
Brandenb.		96,39	3,06		89,21	10,02
Sachsen-Anh.		97,09	2,91		91,09	8,91
Sachsen		96,95	3,05		86,48	13,41
Thüringen		97,7	2,14		90,26	9,42

Wir setzen die Berichterstattung über die 3. Vertreterversammlung der ISOR e.V. fort.

An der Diskussion beteiligten sich 12 Vertreter. Die Professoren Azzola und Edelmann nahmen die Gelegenheit wahr, die Voraussetzungen für den weiteren Kampf gegen das Rentenstrafrecht und Grundprobleme des weiteren rechtlichen Vorgehens zu erläutern. Die Diskussion war geprägt von dem Willen, den Kampf um die Beseitigung des Rentenstrafrechts unbeirrt weiter zu führen.

Aus dem Bericht der Revisionskommission

... Die Kontrollen erfassten mindestens zweimal im Jahr die Finanzunterlagen, d.h. die Belege mit den Kontoauszügen. Sie erstreckten sich auf das laufende Geschäftskonto, das Depotkonto und das Festgeldkonto sowie die Bargeldunterlagen. Bei diesen Kontrollen gab es keine Beanstandungen. Das festgelegte Kassenlimit für die Geschäftsstelle des Vorstandes wurde eingehalten. Für alle Zahlungen, d.h. Einnahmen und Ausgaben liegen die dafür erforderlichen Belege vor.

Die Ausgaben sind während der gesamten Berichtszeit mit Verantwortungsbewußtsein getätigt worden. In den Vorstandssitzungen, an denen der Vorsitzende der Revisionskommission bzw. sein Vertreter in der Regel teilgenommen haben, wurden Fragen der Finanzarbeit sachkundig beraten. Dazu notwendige Entscheidungen erfolgten auf der Grundlage der in der Satzung festgelegten Zwecke, Aufgaben und Grundsätze. Die vom Vorstand beratenen und bestätigten vertraglichen Festlegungen für

- den Beratervertrag mit dem Rechtsanwaltsbüro
- die Arbeitsverträge,
- den Mietvertrag für die Räume der Geschäftsstelle,

- weitere vertragliche Vereinbarungen, wie für den Druck des Mitteilungsblattes **ISOR aktuell**, der Wartung und Pflege der Bürotechnik, den notwendigen Versicherungen u.a.

entsprechen den Erfordernissen. ...

Die Abrechnungen der TIG werden im zunehmenden Maße termingerechter abgegeben. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass es dringend erforderlich ist, die Abrechnungen fristgemäß durchzuführen. Die Abrechnung jeder TIG ist Bestandteil des Jahresabschlusses des Vorstandes und muß ebenfalls termingerecht bei dem für den Vorstand zuständigen Finanzamt in Berlin eingereicht werden. ...

Die in den TIG geleistete Arbeit auf diesem Gebiet wird sorgfältiger, noch vereinzelt auftretende Fehler werden vom Kassenverwalter und der Arbeitsgruppe Finanzen den jeweiligen TIG zur Korrektur schriftlich übermittelt. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die von den Revisionsgruppen bzw. Kassenprüfern in den TIG geleistete Arbeit hinweisen. Während der gesamten Berichtszeit ist eine kontinuierliche Steigerung der durchgeführten Kontrollen festzustellen. Gegenüber dem Jahr 1997 hat sich die Zahl der Kontrollen im Jahr 2000 mehr als verdoppelt. Wobei noch hervorzuheben ist, dass sich

die Zahl der TIG, die zweimal im Jahr Kontrollen durchführen, mehr als verdoppelte. Für den gesamten Berichtszeitraum haben in 37 TIG im Jahr mindestens einmal die Kassenprüfer die Finanzunterlagen kontrolliert.

In 43 TIG wurden in dem gleichen Zeitraum 3 Kontrollen durchgeführt. Zwei Kontrollen in vier Jahren erfolgten in 22 TIG. Nur eine Kontrolle in vier Jahren erfolgten in 29 TIG und in 54 TIG erfolgten überhaupt keine Kontrollen. Diese Wertung bezieht sich nur auf die eingereichten Kontrollberichte.

Wir möchten den Revisionsgruppen bzw. Kassenprüfern in den TIG den Dank für die geleistete Arbeit aussprechen, da sie mit dazu beigetragen haben, dass in den TIG sorgfältig und verantwortungsvoll mit den Beiträgen und Spenden unserer Mitglieder umgegangen wird. ...

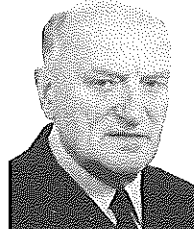
In den wenigen TIG, in denen z.Zt. noch keine Revisionsgruppen bzw. Kassenprüfer tätig sind, sollten sich die Vorstände bemühen, für diese Tätigkeit Mitglieder zu gewinnen. Die Notwendigkeit, dass in allen TIG entweder Revisionsgruppen oder Kassenprüfer arbeiten, ergibt sich aus der Satzung § 11 Absatz 2 und der Finanzordnung. ...

Anm. der Red.: Auf Vorschlag der Revisionskommission erteilte die 3. Vertreterversammlung dem ISOR-Vorstand Entlastung.

Die neu gewählte Revisionskommission



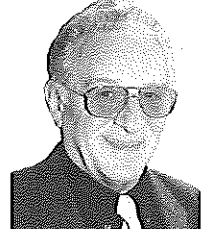
Jochen Piller,
Vorsitzender



Manfred Krumpholz,
Mitglied



Paul Nimtz,
Mitglied



Karl-Heinz
Schwarzeit, Mitglied

Der Vorstand teilt mit

Auf seiner Sitzung am 27. Juni beschloss der Vorstand die Verteilung der Aufgabenbereiche auf seine Mitglieder.

Horst Parton: Vorsitzender

Prof. Dr. Horst Bischoff: Innere Organisation, Verbindung zu den Berliner TIG Pankow und Weißensee

Prof. Dr. Wolfgang Edelmann: Rechtsfragen und Verfahrensführung, Verbindung zu den Anwälten

Peter Speck: Kassenverwalter und Leiter der AG Finanzen

Wolfgang Schmidt: Schriftführer

Willi Becker: Verbindung zu Landesbehörden und TIG in Thüringen

Dr. Gerhard Dylla: Verbindung zu Organi-

sationen und Verbänden und zur TIG Berlin-Hohenschönhausen

Horst Eismann: Verbindung zu Landesbehörden und TIG in Sachsen

Roland Fehlhaber: Stellv. Leiter AG Recht, Verbindung zur TIG Berlin-Mitte

Siegfried Felgner: Verbindung zu Landesbehörden und TIG in Mecklenburg-Vorpommern

Prof. Dr. Rolf Gruner: Leiter der AG Recht

Horst Hartrampf: Mitgliederbewegung, Struktur- und Personalfragen, Verbindung zu TIG in Mecklenburg-Vorpommern

Siegfried Jesse: Verbindung zu weiteren Berliner TIG

Herbert Kranz: Verbindung zu weiteren Berliner TIG

Friedrich Noll: Redaktion **ISOR aktuell**,

Zusammenarbeit mit Presseorganen/Öffentlichkeitsarbeit

Dieter Wittstock: Verbindung zu Landesbehörden und TIG in Sachsen-Anhalt

Der Vorstand nahm eine erste Wertung der Vertreterversammlung vor und beschloss die Herausgabe einer Sonderausgabe von **ISOR aktuell** über die Vertreterversammlung mit allen Diskussionsbeiträgen und den Reden auf der Festveranstaltung zum 10. Jahrestag der ISOR e.V., die allen TIG-Vorständen zur Verfügung gestellt werden soll.

★ ★ ★

Der Vorstand der ISOR e.V. und die Vorstände der TIG Berlin-Marzahn und Potsdam-West gratulieren

Martin Drasch zum 80. Geburtstag und Willy Gohlke zum 92. Geburtstag und wünschen ihnen alles Gute.

Aller Ehren wert

Erklärung des Abgeordneten Hans-Joachim Hacker (SPD) zur Abstimmung über den Entwurf eines 2. AAÜG-ÄndG (Aus dem Protokoll der 171. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 18. Mai 2001)

Mit dem heute zur Verabschiedung stehenden Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes werden die Reste politisch motivierter Entgeltbegrenzungen – in der Öffentlichkeit kurz „Rentenstrafrecht“ genannt – leider nicht beseitigt. Vielmehr wird nur eine halbherzige Korrektur bisher geltender Regelungen vorgenommen.

Ich halte es für falsch, die Gesetzesnovellierung nur auf die Umsetzung dessen zu beschränken, was sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf diesem Gebiet unmittelbar zwingend ergibt, aber die dem Gesetzgeber gegebenen Möglichkeiten für Verbesserungen, die aus staatspolitischer Weitsicht im Interesse unseres Landes geboten sind, nicht wahrzunehmen.

Gerade darauf kommt es aber an, um den Menschen in Deutschland den hohen Wert des Rechtsstaates zu verdeutlichen, der wegen der Wertneutralität des Rentenrechts die bestehenden Ungleichbehandlungen nicht zulässt.

Meine Kritikpunkte beziehen sich auf folgende Regelungen, die mit der heutigen Novellierung des Rentenrechts hätten beseitigt werden sollen:

Regelung in § 6 AAÜG in der Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes für den Personenkreis, der aufgrund der Wahrnehmung politischer Verantwortung oder Mitverantwortung in der DDR ein besonders hohes Einkommen hatte, bei der es auch nach der Gesetzesnovellierung bleiben soll. Diese Regelung wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung selbst als „nicht unproblematisch“ bezeichnet, „da sich das Bundesverfassungsgericht bislang zwar nicht ausdrücklich mit dieser Frage befasst hat, aber bereits Verfahren anhängig sind, die offensichtlich lediglich wegen der Aktivitäten des Gesetzgebers zum Ruhen gebracht wurden“. Mit einer solchen Verfahrensweise wird aus meiner Sicht der Vorwurf in der Öffentlichkeit genährt, dass politische Verantwortung von Legislative und Exekutive auf das Bundesverfassungsgericht abgeschoben wird.

Beibehaltung der generellen Entgeltbegrenzung bei den Renten für ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, das heißt lediglich Anhebung der Begrenzung von jetzt 70 Prozent des

DDR-Einkommensdurchschnitts auf 100 Prozent des DDR-Einkommensdurchschnitts.

Ich habe mich, wie auch andere Mitglieder des Deutschen Bundestages, stets und insbesondere gegenüber den Wählerinnen und Wählern in meinem Wahlkreis gegen jegliche Ungleichbehandlung im Rentenrecht ausgesprochen und für den Fall meiner Wiederwahl 1998 meinen aktiven Einsatz in diesem Sinne zugesagt. Zu diesem Wort stehe ich und werde gegen die heute zur Abstimmung stehende Fassung des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes trotz der darin enthaltenen Verbesserungen – zum Beispiel für die ehemaligen Mitarbeiter von Reichsbahn und Post in der DDR – stimmen, da ich die Beibehaltung der dargestellten Entgeltbegrenzungen nicht mittragen kann.

Dabei ist mir bewusst, dass diese meine Auffassung nicht auf die ungeteilte Zustimmung der Öffentlichkeit – insbesondere bei den Opfern des SED-Regimes, für deren berechnete Interessen ich mich immer eingesetzt habe – stoßen wird. Trotzdem halte ich eine Instrumentalisierung des Rentenrechts zur Auseinandersetzung mit SED-Unrecht und dem DDR-Staat wegen des begrenzten Erfolgs anderer Formen der Auseinandersetzung bzw. Aufarbeitung prinzipiell für falsch und warne davor, die politische Wertneutralität des Rentenrechts, die ein tragender Grundsatz des Rechts der Bundesrepublik Deutschland ist, weiter zu verletzen.

Meine Auffassung wird auch dadurch bestärkt, dass im Zuge der Novellierung des AAÜG Rentenkappungen für Funktionäre der SED und der Blockparteien – bis auf die bereits erwähnte Gruppe, die aufgrund ihrer politischen Verantwortung oder Mitverantwortung in der DDR ein besonders hohes Einkommen hatte – aufgehoben wurden. Somit realisieren frühere Funktionäre des SED-Partei- und Staatsapparates, die nach dem Staatsverständnis der DDR auch gegenüber dem MfS die „führende Rolle“ ausübten, ihre vollen Rentenansprüche, abgesehen von der allgemeinen 1.8 Entgeltpunktebegrenzung.

Dazu kommt, dass die bestehenden und von mir kritisierten Rentenkappungen in keiner Weise bei höheren und hohen Funktionären des NS-Staates und seinen „Sondergliederungen“ vorgenommen wurden, sondern Versorgungsansprüche von Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, nach meiner Kenntnis – gemäß der Intention des Art. 131 GG – gleichwertig übergeleitet wurden.

Die bestehenden kollektiven rentenrechtlichen Kappungen für Dienstverhältnisse während der DDR-Zeit ohne Prüfung der individuellen Anspruchsverwirkung erscheinen im Übrigen nicht nachvollziehbar, wenn man

die Dienst- und Rechtsverstöße von Verantwortungsträgern aus Politik und öffentlicher Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland – nicht nur in der jüngsten Zeit – in Betracht zieht, die keinerlei Auswirkungen auf bereits erworbene versorgungsrechtliche Anwartschaften hatten.

Besonders bedauere ich, dass es nicht gelungen ist, eine Mehrheit dafür zu finden, eine Änderung des Regierungsentwurfs zum 2. AAÜG-Änderungsgesetz im Sinne von Vorschlägen aus dem Kreis der Betroffenen vorzunehmen. Diese hatten bekanntlich als Kompromiss vorgeschlagen, zusätzlich zum Durchschnitt (1.0 Entgeltpunkte) lediglich die Hälfte des darüber hinausgehenden Gehalts bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenberechnung zugrunde zu legen.

Aus allen diesen Gründen werde ich gegen das 2. AAÜG-Änderungsgesetz stimmen.

Anm. der Red.: Herr Hans-Joachim Hacker, Arsenalstraße 36, 19053 Schwerin, war Mitbringer des Gesetzentwurfs der SPD von 1995, er ist Dipl.-Jurist und Rechtsanwalt, sein Wahlkreis ist Schwerin.

Die AG Recht informiert

Die späte Verkündung des 2. AAÜG-ÄndG hat zur Folge, dass die Mehrzahl der Fragen seiner Umsetzung mit den Rentenversicherungs- und Versorgungsträgern bei Redaktionsschluss von ISOR aktuell 7/01 noch nicht so weit geklärt werden konnten, dass bereits eine sachgerechte Information möglich wäre. Zunächst kann über Folgendes informiert werden:

Anspruch auf Änderung von Rentenbescheiden

Der Anspruch auf Änderung von Rentenbescheiden richtet sich in erster Linie danach, ob die der Rentenberechnung zugrunde liegenden Bescheide der Versorgungsträger (Entgeltüberführungs- oder Feststellungsbescheide) am 28. 4. 1999 bestandskräftig waren oder nicht. Bei nicht bestandskräftigen Bescheiden der Versorgungsträger besteht Anspruch auf Neuberechnung und Nachzahlung der Rente für Zeiten vor dem 1. 5. 1999. Das gilt für die Entgeltbescheide des Bundesverwaltungsamtes ab 1. 1. 1992 bzw. ab dem ggf. späteren Rentenbeginn. Für alle übrigen Bescheide der Wehrbereichsverwaltung, des BMI, der Polizeibehörden, der BfA Zusatzversorgungsträger und der PDS Zusatzversorgungsträger gilt dies ab 1. 7. 1993 bzw. ab dem ggf. späteren Rentenbeginn. Eines Antrags bedarf es dazu grundsätzlich nicht.

Die Rentenversicherungsträger müssen von Amts wegen die Renten neu berechnen, sobald ihnen der zuständige Versorgungs-

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

träger mitgeteilt hat, dass der ursprüngliche Entgeltbescheid nicht bestandskräftig wurde. Dafür ist die Übermittlung auf maschinellem Wege vorbereitet. Vom Bundesverwaltungsamt liegen die entsprechenden Änderungsbescheide seit längerem vor.

Die übrigen Versorgungsträger werden dem Berechtigten eine schriftliche Mitteilung darüber zukommen lassen, wenn der bisherige Entgeltbescheid am 28. 4. 1999 nicht bestandskräftig war. Sobald das in Gang gekommen ist, werden wir darüber näher informieren.

Der Zeitpunkt, ab dem besitzgeschützte Rentenbeträge dynamisiert werden oder die Berechnung einer Vergleichsrente nach dem sogenannten 20-Jahreszeitraum vorgenommen wird richtet sich danach, ob ein nicht bestandskräftiger Rentenbescheid vorliegt oder nicht.

Wurde bereits gegen den ersten Rentenbescheid über die Neuberechnung der Rente Widerspruch nach SGB VI eingelegt, so ist die Dynamisierung und die Berechnung der Vergleichsrente ab 1. 1. 1992 vorzunehmen. Vielfach wurde erst gegen spätere Rentenbescheide Widerspruch erhoben. Dann besteht Anspruch erst ab dem in diesem Bescheid (fiktiv) ausgewiesenen Rentenbeginn. In allen übrigen Fällen besteht der Anspruch erst ab 1. 5. 1999. Zu einer Nachzahlung aufgrund der Dynamisierung besitzgeschützter Beträge oder der Berechnung einer Vergleichsrente kommt es nur, wenn die dadurch ermittelten Rentenbeträge höher ausfallen, als die bisher nach SGB VI berechnete Rente. Sind die neuen Ergebnisse schlechter als die bisherigen, so bleibt es bei den nach SGB VI berechneten Beträgen. Überzahlungen und Rückforderungen können also bei fehlerfreier Arbeit nicht entstehen.

Über weitere damit zusammenhängende Fragen informieren wir in den nächsten Ausgaben von **ISOR aktuell**.



Bescheide über die „Prüfung der Dynamisierung für Rentenbeträge bis zum 30. 4. 1999“

(siehe ISOR aktuell Nr. 3/01)

Solche Bescheide erhalten ausschließlich ehemalige Angehörige des MfS, die 1991 den Bescheid über die Kürzung ihrer MfS-Rente auf 802 DM bestandskräftig werden ließen. Außerdem ist Voraussetzung, dass der Rentenbescheid über die bisherige Neuberechnung der im Dezember 1991 bestehenden Rente nicht bestandskräftig wurde.

In diesen Fällen liegt bisher in der Regel ein Bescheid über die Dynamisierung des im Juli 1990 geltenden besitzgeschützten Betrags ab 1. 5. 1999 vor.

Die Empfänger solcher Bescheide konnten bisher durch Auskunft des Rechtsanwaltsbüros oder mit Hilfe der Beilage zu **ISOR aktuell** 3/01 schon feststellen, ob sie durch die Anwendung der schlechteren Anpassungsrate West benachteiligt sind oder nicht. Wurde in solchen Fällen der spätere Entgeltbescheid nicht bestandskräftig, so gilt diese Einschätzung auch für die jetzt zugehenden Bescheide über die Dynamisierung besitzgeschützter Beträge von MfS-Rente bis zum 30. 4. 1999.

Mit diesen Bescheiden wird nicht einfach der Betrag in Höhe von 802 DM dynamisiert. Vielmehr wird festgestellt, welches Ergebnis die Dynamisierung des Betrags gehabt hätte, der im Juli 1990 gezahlt wurde. Davon wird der Betrag von Juli 1990 abgezogen. Die so entstandene Differenz wird dem Betrag in Höhe von 802 DM hinzugerechnet und zwar ab 1. 7. 1992 und zu jedem weiteren 1. 7. der Folgejahre bis zum 1. 7. 1998. Dieses komplizierte Vorgehen ist grundsätzlich günstig für den Betroffenen, wenn man einmal von der Anwendung der schlechteren Anpassungsrate West absieht.

Durch die Anwendung dieser Anpassungsrate kann aber ein Nachteil entstehen, der aus dem Bescheid nicht direkt erkennbar ist. Das trifft zu, wenn eine Neuberechnung der Rente für die Zeit vor dem 1. 5. 1999 nicht möglich ist, weil der ursprüngliche Entgeltbescheid bestandskräftig wurde.

In diesen Fällen empfehlen wir die grundsätzliche Prüfung aufgrund der Hinweise in **ISOR aktuell** 03/01 wie folgt:

Der im Juli 1990 zutreffende besitzgeschützte Betrag wird in Entgeltpunkte umgerechnet und mit der Summe der Entgeltpunkte verglichen, die sich aus der Berechnung der Rente im Bezug auf 0,7 Entgeltpunkte ergeben hat.

Ist die Summe der im Bezug auf 0,7 errechneten Summe der Entgeltpunkte höher, so ist durch die Dynamisierung des besitzgeschützten Betrags kein Nachteil entstanden. Ist sie niedriger, so liegt eine Benachteiligung vor.

Eine weitergehende differenzierte Prüfung wird in diesen Fällen im Rechtsanwaltsbüro vorgenommen, wenn die Vollmacht zur Führung des Verfahrens gegen die schlechte Dynamisierung vorliegt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Führung dieser Verfahren besondere Kosten verursacht, nämlich jährlich 100 DM zuzüglich Mehrwertsteuer.

Von Mitglied zu Mitglied

Pension Bauernstübel in **Saupsdorf/Sächs. Schweiz**, auch für Familienfeiern und Kollektivveranstaltungen - Tel.: 035974 - 750207

Ferienwohnung in **Schwarzburg** im Schwarzatal - Tel.: 036730 - 22363

Ferienwohnung in **Elend/Harz**
Tel.: 039455 - 51492

Komfortable Ferienwohnung/-zimmer in **Schleusingen/Thür.** Tel.: 036841 - 47598

Ferienwohnung in **Zingst** (2 km zum Strand)
Tel.: 030 - 6717301



Wir trauern um unsere verstorbenen Mitglieder

UWE BLOßFELD, Nordhausen

HEINZ BREUER, Finsterwalde

WERNER FREITAG, Strausberg

FRITZ GRADL, Berlin-Köpenick

GERD GROITZSCH, Jüdenberg

JÖRG HOTH, Greifswald

HANS-HEINRICH KARGUS, Berlin-Treptow

BRIGITTE KRAUSE, Kelbra

ELSE KUCKORETT, Chemnitz

MONIKA NORDHEIM, Berlin-Hohenschönh.

HERBERT PERNACK, Cottbus

LOTHAR ROSENBAUM, Zwickau

PETRA SCHÜTZ, Sonneberg

JUTTA SCHUMACHER, Dagersdorf

GERHARD STAUB, Berlin-Treptow

PAUL WALTER, Frankfurt/Oder

ROLAND WINTER, Berlin-Köpenick

HEINZ ZSCHECH, Grünheide

Ehre ihrem Andenken.

Impressum

Herausgeber: Vorstand der ISOR e.V.

Vorsitzender: Horst Parton

Redakteur: Klaus Kudoll, Telefon: (030) 29 78 43 19

V.i.S.d.P.: Friedrich Noll, c/o Geschäftsstelle der ISOR e.V.

Redaktionsschluss: 3. 7. 2001

Satz: SATZ-Studio Helmut Kehrner, 12355 Berlin

Druck: Druckerei Paulick, 10405 Berlin

Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen sind die Autoren für deren Inhalt verantwortlich.

ISOR aktuell dient der Information von Mitgliedern der ISOR e.V. und interessierten Bürgern und kann nicht bei Behörden als rechtsverbindliche Auskunft benutzt werden.

Geschäftsstelle der ISOR e.V.

Franz-Mehring-Platz 1 - 10243 Berlin

Geschäftsführer: Karl-Heinz Hypko

Telefon: (030) 29 78 43 15 - Sekretariat

29 78 43 16 - Geschäftsführer

29 78 43 17 - AG Finanzen

Fax: (030) 29 78 43 16

Post: ISOR e.V. - Postfach 700423 - 10324 Berlin

e-mail: ISOR-Berlin@t-online.de

internet: <http://www.isor-sozialverein.de>

Bankverbindung: Berliner Sparkasse

Konto-Nr.: 171 302 0056, BLZ: 100 500 00

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Dienstag bis Donnerstag 9 bis 16 Uhr

Sprechstunden der AG Recht:

Dienstag 9 bis 13 Uhr

Donnerstag 16 bis 19 Uhr